

# RS UVS Oberösterreich 2013/01/31 VwSen-560228/2/KI/TK/BU

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.2013

## Beachte

Der Entscheidungsvolltext sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö UVS [www.uvs-ooe.gv.at](http://www.uvs-ooe.gv.at) abrufbar. **Rechtssatz**

Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung. Um die Verjährung zu verhindern, sind Ersatzansprüche gemäß §9 Abs6 SHG OÖ 1998 sicherzustellen und muss die Sicherstellung auch noch zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ersatzansprüche und des Abspruches der Behörde über Antrag des Sozialhilfeträgers aufrecht sein.

Mit Zustimmung zur Löschung (Lösungserklärung) und Einverleibung der Löschung im Grundbuch erlischt das Pfandrecht.

## Zuletzt aktualisiert am

08.04.2013

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)